

Übernahmegeschäft (1)

Ausgangslage: Übernahme Alters-/Hinterlassenenrentner

Neue Situation nach Systemwechsel der Konkurrenz – Anpassung unseres Vorgehens

- Mit dem Wechsel einiger Sammelstiftungen unserer Konkurrenten in teilautonome Lösungen per 1. Januar 2019 hat die Thematik der Übergabe der Alters- und Hinterlassenenrentner eine neue Dimension erhalten.
- Die stetig wachsende Komplexität betreffend der Frage der Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrentner hat deshalb eine Überprüfung des aktuellen Prozesses erforderlich gemacht.



Massnahmen:

- Im Offertprozess ist der Anschlussvertrag der bish. Vorsorgeeinrichtung nicht mehr einzuverlangen.
- Die Berechnung der Kosten für die Übernahme der Alters- und Hinterlassenenrentner ist neu integrierender Bestandteil der Offerte (zwingend von Verwaltungskommission zu unterzeichnen).
- Neu sind die Angaben der bish. Vorsorgeeinrichtung auf dem Fragebogen entscheidend für unsere Übernahmebestätigung nach Art. 53e, Abs. 4bis BVG.
- Die Übernahmebestätigung Art. 53e, Abs. 4bis BVG der Alters- und Hinterlassenenrentner erfolgt nicht mehr «pauschal», sondern «individuell» (personalisierte Auflistung in Beiblatt zur Bestätigung).



Vorteile für Kunden

- eindeutige Sicherheit betreffend Anzahl der zu übernehmenden Alters-/Hinterlassenenrentner
- vermindern dadurch gleichzeitig das Risiko von Eintrittsverlusten.